



## Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

---

Restaurant: .....

Gesuchsteller (Namen, Adresse): .....

Natel bzw. Tel. Nr.: .....

Datum der Verlängerung: .....

Verlängerung bis (Zeit): .....

Grund der Verlängerung: .....

.....  
(Datum, Unterschrift)

---

Verlängerungsdauer	Ordentliche Gebühr	Gebühr bei nachträglicher Eingabe
1 Stunde	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden	Fr. 50.00	Fr. 100.00
3 Stunden	Fr. 75.00	Fr. 150.00
4 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Bezahlt am: .....

(Datum / Visum)

Gemäss § 20 GGV vom 25. März 1998 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, **kurzfristige Gesuche per Fax bei der Regionalpolizei aargauSüd (Fax: 062 765 50 09) zu stellen.** Betreffend Gebühren wird auf die oben aufgeführte Liste verwiesen.

### Verteiler:

- Gesuchsteller (Kopie)
- Regionalpolizei aargauSüd (per Fax)
- Akten Wirtschaftswesen 227.26 (mit Quittung)

## **Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)**

### **§ 4**

#### Öffnungszeiten

1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.